

Strafrecht

§ 54 StGB.

1. Die differenzierte Anwendung des Entzugs der Fahrerlaubnis erfordert, bei der Bemessung seiner Dauer die Art des Verkehrs Verstoßes, den Grad der Schuld und die Unfallfolgen zu berücksichtigen. Von Bedeutung können auch die Auswirkungen des Entzugs auf den Beruf sowie auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten oder wichtiger persönlicher Belange sein.

2. Fahrerlaubnisentzug ist auszusprechen, wenn bei einem Verkehrsunfall mehrere Personen getötet wurden oder ein rücksichtsloses Verhalten vorlag (§ 196 Abs. 3 StGB) sowie wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) bestraft wird, eine schwere Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz begangen hat oder bereits wiederholt wegen bewußter Mißachtung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz strafrechtlich oder mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde.

Dies gilt auch für Berufskraftfahrer.

3. Ein zeitlich begrenzter Entzug der Fahrerlaubnis ist dann auszusprechen, wenn damit unter Beachtung der konkreten Tatumstände und der Täterpersönlichkeit die auszusprechende Hauptstrafe in ihrer Wirkung differenziert verstärkt wird.

4. Zu den Kriterien für die differenzierte Bestimmung der Dauer des Fahrerlaubnisentzugs.

OG, Urteil vom 18. Februar 1977 - 3 OSK 40/76.

Der Angeklagte hat in der GHG T. den Beruf eines Kraftfahrers erlernt und die Lehre am 15. Juli 1976 erfolgreich abgeschlossen. Von seinem Arbeitskollektiv wird er als vorbildlicher Lehrling eingeschätzt, der stets gewissenhaft die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte.

Am 8. Juli 1976 fuhr der Angeklagte gegen 20.25 Uhr mit seinem Moped in T. in Richtung Stadtmitte. Im Kreuzungsbereich U.-Straße ließ er die linke Hand vom Lenker los, um einen vorbeifahrenden Bekannten zu begrüßen. Als der Angeklagte über die linke Schulter dem Bekannten nachblickte, geriet er mit seinem Moped auf die linke Fahrbahnhälfte. Dort stieß er mit dem Zeugen G., der ihm mit einem Krad entgegenkam, zusammen, wobei beide stürzten. Der Zeuge erlitt durch den Unfall eine Hirnkontusion, eine Jochbeinfraktur und eine Platzwunde an der Augenbraue, so daß er bis zum 24. August 1976 arbeitsunfähig war.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte im Rechtsmittelverfahren vom Bezirksgericht wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf ein Jahr festgesetzt und für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten angedroht. Die Bürgschaft des Arbeitskollektivs wurde bestätigt. Zusätzlich wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis auf die Dauer von einem Jahr entzogen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag, mit dem ausschließlich die Dauer des Fahrerlaubnisentzugs gerügt wird, hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der vom Bezirksgericht auf der Grundlage des § 54 StGB ausgesprochene zeitlich begrenzte Fahrerlaubnisentzug ist im vorliegenden Fall grundsätzlich richtig und notwendig; die Dauer ist jedoch überhöht.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist in Verkehrsstrafsachen eine Zusatzstrafe, die wirkungsvoll dem Schutz gesellschaftlicher Interessen, der Erhöhung der Verkehrsdiszi-

plin und der Disziplinierung des Strafrechtsverletzers dient. Wie für jede Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gilt auch für den Fahrerlaubnisentzug als Zusatzstrafe das Prinzip der Individualisierung. Auf den Entzug der Fahrerlaubnis bezogen, erfordert dies, falls der Entzug als zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft und der Bürger und zur Erziehung des Täters notwendig ist, bei der Bemessung seiner Dauer die Art des Verkehrsverstoßes, den Grad der Schuld und die Unfallfolgen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können aber auch die Auswirkungen des Entzugs auf den Beruf sowie auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten oder wichtiger persönlicher Belange, z. B. Anfahrt zur Arbeitsstelle, an Bedeutung gewinnen.

Die Entscheidung über einen zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Entzug der Fahrerlaubnis wird maßgeblich bestimmt von dem notwendigen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie der gesellschaftlichen Interessen, insbesondere der Verkehrssicherheit und der notwendigen Disziplinierung des Straffälligen. Dieser Grundsatz berücksichtigt, daß auch der Fahrerlaubnisentzug den Zweck zu erfüllen hat, der für die Strafe in Art. 2 des StGB beschrieben ist.

Der Fahrerlaubnisentzug ist daher stets dann auszusprechen, wenn

- durch den Verkehrsunfall mehrere Personen getötet wurden (§ 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB);
- die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls auf einer rücksichtslosen Verletzung von Schutzbestimmungen beruht (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB);
- der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bestraft wird (§ 200 StGB);
- eine schwere Straftat durch den Täter im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurde;
- der Täter bereits wiederholt wegen bewußter Mißachtung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen strafrechtlich oder mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde.

Dies gilt auch für Berufskraftfahrer.

Unter diesen Bedingungen kann die Dauer des Entzugs auch unbegrenzt ausgesprochen werden.

In anderen Fällen ist von der zeitlich zu begrenzenden Zusatzstrafe Gebrauch zu machen, wenn, ausgehend von den konkreten Tatumständen und der Täterpersönlichkeit, die auszusprechende Hauptstrafe in ihrer Wirkung differenziert zu verstärken ist, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und den Täter zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen, und dies mit dieser spezifischen Maßnahme am wirksamsten und nachhaltigsten erreicht werden kann.

Liegen die Voraussetzungen für einen zeitweiligen Entzug vor, ist stets zu beachten, daß auch die Maßnahme für den betreffenden Bürger eine einschneidende Maßnahme ist. Bei Berufskraftfahrern ist dies z. B. gleichbedeutend mit einer zeitlich begrenzten Nichtausübung einer dieser Qualifikation entsprechenden Tätigkeit. Ähnliche beschränkende Auswirkungen entstehen auch für Personen, die ihr Fahrzeug für berufliche Zwecke oder zur Ausübung anderer gesellschaftlicher Tätigkeiten benötigen.

Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis sind daher nach gründlicher Prüfung und Einschätzung auch der damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf den Beruf, staatsbürgerliche Verpflichtungen oder wichtige persönliche Belange zu treffen.

Diese Umstände sind unter Beachtung der Tatschwere auch bei der Bemessung der Dauer des Entzugs zu berücksich-